



## Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 10.09.2024

Vorlage Nr.: 2024-036

TOP: 6

Status: Öffentlich

### Information über die Ergebnisse der Verkehrsschau am 29.05.2024

---

#### I. Sachverhalt

Gem. § 45 Abs. 3 StVO bestimmen die Straßenverkehrsbehörden – im Fall der Gemeinde Schechingen das Landratsamt Ostalbkreis als Untere Straßenverkehrsbehörde – wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen oder zu entfernen sind. Die Straßenbaubehörden (bei Gemeindestraßen die Gemeinden) legen – vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden – die Art der Anbringung und der Ausgestaltung, wie Übergröße, Beleuchtung etc. selbst fest. Zur Festlegung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen findet in unregelmäßigen Abständen eine sog. „Verkehrsschau“ mit Vertretern der Unteren Straßenverkehrsbehörde, der Verkehrspolizei, der Straßenbauverwaltung (für Landes- und Kreisstraßen) und der Gemeinde statt. Beim letzten Termin am 29.05.2024 wurden folgende Punkte begutachtet und im Nachgang folgende Anordnungen durch die Straßenverkehrsbehörde erlassen:

#### Überprüfung der Verkehrssituation im Zuge der Bandelgasse

Von Seiten einer Bürgerin wurde angeregt, die Verkehrssituation im Zuge der Bandelgasse zu überprüfen. Nach Angaben der Bürgerin würde gerade zu bestimmten Zeiten (Veranstaltungen, Hol- und Bringzeiten von Kindergarten oder Schule) von Eltern und Angehörigen zu schnell gefahren. Dies stelle eine unsichere Verkehrssituation für auf dem Schul-/Kindergartenweg laufende Kinder im Zuge der Bandelgasse dar.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Bandelgasse um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt, der auch straßenbautechnisch entsprechend gestaltet ist (bauliche Fahrbahneinengungen, baulich gekennzeichnete Parkflächen, Verkehrsgrün, etc.). Außerdem sind drei festverbaute Temposchwellen vorhanden. Die Bandelgasse stellt den kürzesten Weg zwischen Ortsmitte und Kindergarten/Schule/ Halle/Sportplätze dar und wird daher dementsprechend frequentiert. Von Seiten der Gemeinde wird ausgeführt, dass sich die Gesamtsituation in Bezug auf das Verkehrs- und Fußgängeraufkommen ändern dürfte, da der Kindergarten in diesem Bereich schließen wird.

Nach Prüfung vor Ort wird von der Verkehrsschau kein Handlungsbedarf gesehen. Ein verkehrsgefährdendes Verhalten des Kraftfahrzeugverkehrs dürfte aufgrund der Gesamtsituation – insbesondere durch die straßenbauliche Gestaltung der Bandelgasse – unter normalen Gegebenheiten nicht möglich sein. Eine Prüfung durch die Zentrale Bußgeldstelle des Ostalbkreises ergab, dass aus technischen Gründen eine mobile Geschwindigkeitsmessung in der Bandelgasse nicht möglich ist.

### **Überprüfung der Ausfahrtssituation auf Höhe Gebäude Nr. 4 und 9 im Zuge des Kappelwegs in Schechingen hinsichtlich der Sichtverhältnisse**

Nach Anfrage eines Bürgers bat die Gemeinde Schechingen um Prüfung der Sichtverhältnisse im o.g. Bereich des Kappelwegs. Aufgrund unzureichender Sicht soll hier ein Gefahrenpunkt vorhanden sein.

Vor Ort wird festgestellt, dass die Sicht aus der zu überprüfenden Ausfahrt aufgrund der vorhandenen Hecke des Nachbargrundstücks eingeschränkt ist. Dadurch ist die Anfahrtsicht bei der Ausfahrt in östliche Richtung eingeschränkt. Ein Verkehrsspiegel zur Verbesserung der Sicht wäre hier nicht zielführend, da die Gefahr der Nichtbeachtung von schwächeren Verkehrsteilnehmern (Radfahrer, Krafträder, Kindern usw.) nicht außer Acht gelassen werden darf. Aus Sicht der Verkehrsschau besteht kein Handlungsbedarf bzw. keine entsprechende Optimierungsmöglichkeit. Es wird hierbei auf § 10 StVO hingewiesen – Kraftfahrzeuge müssen sich gegebenenfalls einweisen lassen.

### **Antrag auf Anordnung eines Parkverbots gegenüber der Gebäude Nr. 4 und Nr. 8 im Zuge der Leinweiler Straße (K 3262)**

Ein Anwohner hat über die Gemeinde beantragt zu prüfen, ob im o. g. Bereich ein Parkverbot festgelegt werden könnte. Begründet wird dies damit, dass landwirtschaftliche Gespanne ohne entsprechende Parkregelung nicht aus der zu überprüfenden Einfahrt kommen würden.

Vor Ort wird festgestellt, dass gegenüber dem Ausfahrtsbereich parkende Fahrzeuge aufgrund der straßenbaulichen Gegebenheiten ein Rangieren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen erforderlichen machen dürften. Die Verkehrsschau legt daher die Aufbringung einer Grenzmarkierung (Verkehrszeichen 299) fest.

### **Antrag auf Anbringung eines Fußgängerüberwegs im Zuge der Leinweiler Straße (K 3262)**

Von einer Bürgerin wurde über die Gemeinde gebeten zu prüfen, ob im o.g. Bereich ein Fußgängerüberweg angebracht werden kann. Die Bürgerin habe den Schulweg und die Verkehrslage kritisch beobachtet. Ihres Erachtens nach, fehle dringend ein Zebrastreifen an der Leinweiler Straße.

Die Prüfung zur Anordnung eines richtlinienkonformen Fußgängerüberwegs erfolgt grundsätzlich nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) auf Basis der derzeit geltenden Verwaltungsvorschrift der StVO (VwV-StVO) in Verbindung mit dem Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg. Danach müssen zum einen die örtlichen (vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung, Frühzeitige Erkennbarkeit bzw. ausreichende Sichtbeziehungen, beidseitige Gehwege für Aufstellfläche, nur ein Fahrstreifen pro Fahrtrichtung, ausreichender Abstand zur Lichtzeichenanlagen und Parkständen) und zum anderen die verkehrlichen Voraussetzungen (Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, Feststellung tatsächlich zu den Hauptzeiten querende Fußgänger/besonders schutzwürdige Personen) vorliegen. Hinzukommend sind die Lage (Bündelung des Fußgängerverkehrs an bestimmter Stelle) und die technischen Voraussetzungen (Beleuchtungskriterien für Erkennbarkeit der Fußgänger) entscheidend.

Vor Ort wird von der Verkehrsschau festgestellt, dass die Leinweiler Straße im zu überprüfenden Bereich sehr übersichtlich verläuft und gute Sichtverhältnisse vorhanden sind. Ein Queren von Fußgängern – insbesondere von besonders schützenswerten Personengruppen – dürfte aus Sicht der Verkehrsschau im gesamten Straßenverlauf an dem zu prüfenden Bereich im Zuge der Leinweiler Straße möglich sein. Von der Verkehrsschau

wird daher kein Handlungsbedarf zu Anordnung eines Fußgängerüberwegs im Zuge der Leinweiler Straße gesehen.

### **Überprüfung der Verkehrssituation auf Höhe Haghof im Zuge der K 3260 hinsichtlich der Verlängerung des geschwindigkeitsbegrenzten Bereichs**

Ein Anwohner bat über die Gemeinde mit der Verkehrsschau zu prüfen, ob der o. g. geschwindigkeitsbeschränkte Bereich im Zuge der K 3260 in Ri. Göggingen verlängert werden könnte. Dies würde zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich beitragen.

Nach der Befahrung des Streckenabschnitts wird von der Verkehrsschau festgestellt, dass die vorhandene Gefahrenbeschilderung und Geschwindigkeitsbeschränkung richtlinienkonform aufgestellt und ausreichend ist. Aktuell wird daher kein Handlungsbedarf zur Verlängerung des geschwindigkeitsbeschränkten Bereichs gesehen.

## **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse zur Kenntnis.

## **III. Anlagen**

keine